

**Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes  
(Bahnstromnetz) gültig 1.1. bis 30.6.2014  
geändert November 2014**

Für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes der DB Energie GmbH als Bahnstromnetzbetreiber gilt das Netzentgelt gemäß vorliegendem Preisblatt zuzüglich der Abgaben und Umlagen. Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

**1. Netzentgelte für Entnahme (Jahresleistungspreissystem)**

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
<b>Hochspannungsnetz</b>	15,64 €/kW <sub>a</sub>	4,13 ct/kWh	103,92 €/kW <sub>a</sub>	0,60 ct/kWh
<b>Mittelspannungsnetz</b>	0,00 €/kW <sub>a</sub>	5,48 ct/kWh	92,81 €/kW <sub>a</sub>	1,77 ct/kWh

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung in kW und der Entnahmemenge in kWh (Bezug vor Rückspeisung) im Kalenderjahr. Die Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr ermittelte Viertelstunden-Mittelwert des über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten zeitgleich ermittelten Summenlastgangs.

**2. Netzentgelte für Entnahme (Monatsleistungspreissystem)**

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
<b>Mittelspannungsnetz</b>	15,47 €/kW*Monat	1,77 ct/kWh

Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine Abrechnung der Netzentgelte nach dem Monatsleistungspreissystem, sofern der Kunde dies dem Bahnstromnetzbetreiber vor Beginn des Kalenderjahres verbindlich mitgeteilt hat. Es erfolgt keine Bestabrechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des höchsten Viertelstunden-Mittelwerts des zeitgleichen Summenlastgangs über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten im Abrechnungsmonat.

**3. Entgelt für Messung**

<b>Messung</b>	201,64 Euro pro Messeinrichtung und Jahr, alternativ 0,0142 ct/kWh
----------------	---

Das Entgelt für Messung beinhaltet die tägliche Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Das Messentgelt wird im Rahmen des Netzan-schlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten (technische Entnahmestelle) erhoben und an die Halter der Triebfahrzeugeinheiten (Anschlussnehmer) abgerechnet.

**4. Entgelt für Abrechnung**

<b>Abrechnung</b>	308,72 Euro pro technischer Entnahmestelle (Triebfahrzeugeinheit) und Jahr, alternativ 0,0218 ct/kWh
-------------------	---

Das Entgelt für Abrechnung beinhaltet die monatliche Abrechnung der Netznutzung. Das Abrechnungsentgelt wird auf Basis der Anzahl der technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) im jeweiligen Monat erhoben und an die Netznutzer abgerechnet.

## 5. Gesetzliche Umlagen

Die Umlage aus Konzessionsabgaben, Umlage aus KWK-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage aus Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage aus der Abschaltumlage sind in den Netzentgelten nach Ziffer 1 bzw. 2 nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet. Diese Umlagen werden ebenso wie die Netzentgelte auf die Energieentnahme vor Rückspeisung bezogen.

<b>Umlage aus Konzessionsabgaben</b>	0,0388 ct/kWh
<b>Umlage aus KWK-Gesetz</b>	0,0088 ct/kWh
<b>Umlage aus § 19 Abs. 2 StromNEV</b>	0,0099 ct/kWh
<b>Umlage aus der Offshore-Haftungsumlage</b>	0,0099 ct/kWh
<b>Umlage aus der Abschaltumlage</b>	0,0032 ct/kWh

Die Umlage aus Konzessionsabgaben beruht auf der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert am 1. November 2006).

Die Umlage aus KWK-Gesetz beruht auf § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (zuletzt geändert am 7. August 2013).

Die Umlage aus § 19 Abs. 2 StromNEV beruht auf der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (zuletzt geändert am 14. August 2013).

Die Umlage aus der Offshore-Haftungsumlage beruht auf § 17f Abs. 5 EnWG vom 7. Juli 2005 (zuletzt geändert am 7. August 2013).

Die Umlage aus der Abschaltumlage beruht auf der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012.

## 6. Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

<b>Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV im verstetigten Verfahren</b>	2,83 ct/kWh
---	-------------

Der Bahnstromnetzbetreiber erstattet die Vergütung gemäß § 18 StromNEV für die vermiedene Nutzung vorgelagerter Netzebenen (Vergütung vermiedene Netzentgelte), wenn Kunden den bei der elektrischen Bremsung der Triebfahrzeugeinheiten entstehenden Strom in die Oberleitung einspeisen (sog. Rückspeisung).

Voraussetzung für die Vergütungszahlung ist, dass die Triebfahrzeuge mit Lastprofilzählern, die den vertraglichen Regelungen entsprechen, ausgerüstet sind und die Rückspeisung darüber gemessen wird.

Die Vergütung erfolgt nach dem über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten zeitgleich ermittelten Summenlastgang der Rückspeisung.

Der Kunde kann zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem verstetigten Verfahren wählen. Der Bahnstromnetzbetreiber vergütet die Rückspeisung nach dem verstetigten Verfahren, sofern der Kunde nicht vor Beginn des Kalenderjahres verbindlich die Vergütung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung wünscht. In diesem Fall sind die Netzentgelte nach Ziffer 1 für Benutzungsdauern größer 2.500 h/a maßgeblich. Es erfolgt keine Bestabrechnung.